

37.

WFG BORNHEIM

Jahresabschluss und Lagebericht 2004

Der Jahresabschluss und der Lagebericht zum 31. Dezember 2004 der Wirtschaftsförderungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH Bornheim ist von der Gesellschafterversammlung am 19. April 2005 festgestellt worden. Der Jahresfehlbetrag von 161.908,35 EUR wird auf neue Rechnung vorgetragen. Dem Jahresabschluss und dem Lagebericht der Gesellschaft ist mit Datum vom 30. März 2005 der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk der Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft DHPG DR. HARZEM & PARTNER KG erteilt worden.

Der Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts für das Geschäftsjahr 2004 der Gesellschaft liegen vom 02.05.2005 bis einschließlich 13.05.2005 während der Öffnungszeiten montags bis freitags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr im Rathaus Bornheim, Zimmer 302, Rathausstraße 2, 53332 Bornheim, öffentlich zur Einsicht aus.



: WFG BORNHEIM
Wirtschaftsförderungs- u. Entwick-
lungsgesellschaft mbH Bornheim
Rathausstraße 2 · 53332 Bornheim

Bornheim, den 22.04.05

[Handwritten signature]

36. Jahrgang	Ausgegeben in Bornheim am	29.04.2005	Nr. 11
--------------	---------------------------	------------	--------

Inhaltsangabe

- | | | |
|-----|---|-------|
| 36. | Bebauungsplan Bo 07 in der Ortschaft Bornheim / Inkrafttreten | S. 87 |
| 37. | Jahresabschluss und Lagebericht 2004 der WFG Bornheim | S. 89 |

Hinweis:

Bürgermeister Wolfgang Henseler lädt zur Wohltätigkeitsveranstaltung zugunsten der Flutopfer in Südostasien ein!

Am Freitag, den 20.05.2005 findet ab 19.30 Uhr im Forum des Alexander-von-Humboldt-Gymnasiums eine Wohltätigkeitsveranstaltung zugunsten der Flutopfer in Südostasien statt. Dabei wirken mit, die **Roisdorfer Musikfreunde**, die **Drei Colonias**, **Funky Marys**, **Adam Kranz**, **Willi und Corina Wilden** sowie der **Schulchor des Alexander-von-Humboldt-Gymnasiums**. Alle Mitwirkenden haben auf ihre Gage verzichtet. Das Programm wurde von Willi Wilden zusammengestellt. Mit dem Erlös werden konkrete Aufbauprojekte unterstützt.

Der Bürgermeister lädt die Bürgerinnen und Bürger von Bornheim herzlich zu dieser Veranstaltung ein. Einlass ist 19.00 Uhr, der Eintritt beträgt 8 €; Karten können im Infocenter, Rathaus Bornheim, Rathausstr. 2 erworben werden.

Das Infocenter ist geöffnet montags bis mittwochs 7.30 – 16.00 Uhr, donnerstags 7.30 – 18.00 Uhr und freitags 7.30 – 12.30 Uhr.

Herausgeber:

Stadt Bornheim, Der Bürgermeister, Steuerungsunterstützung, Rathausstraße 2, 53332 Bornheim, 02222 / 945-212

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und kann – auch einzeln – beim Herausgeber angefordert werden. Der Bezugspreis beträgt 0,56 € je Amtsblatt zuzügl. Portokosten. Bei laufendem Bezug wird er jeweils jährlich nachträglich zum 01.01. jeden Jahres in Rechnung gestellt. Die neueste Ausgabe liegt in den Zweigstellen der Kreissparkasse und Volksbank im Stadtgebiet sowie der Zweigstelle der VR-Bank Rhein-Erft eG in Widdig und in der Bürgerhalle des Rathauses Bornheim kostenlos zur Mitnahme bereit und kann im Internet unter www.bornheim.de abgerufen werden.

Bebauungsplan Bo 07 in der Ortschaft Bornheim / Inkrafttreten

Bekanntmachung

Der Rat der Stadt Bornheim hat am 16.03.2005 den Bebauungsplan Bo 07 in der Ortschaft Bornheim als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan umfasst den Bereich zwischen L 183 (Königstraße), L 192 und der Stadtbahnlinie.

Der Bebauungsplan Bo 07 in der Ortschaft Bornheim mit Begründung kann während der Dienststunden im Fachbereich 7 - Stadtentwicklung - der Stadtverwaltung Bornheim, Rathausstraße 2, 53332 Bornheim, von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Bo 07 in der Ortschaft Bornheim gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141, ber. BGBl. 1998 I S. 137) in der vor dem 20.07.2004 geltenden Fassung in Kraft.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Abs. 4 des Baugesetzbuches über die Entschädigung von durch diese Satzung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

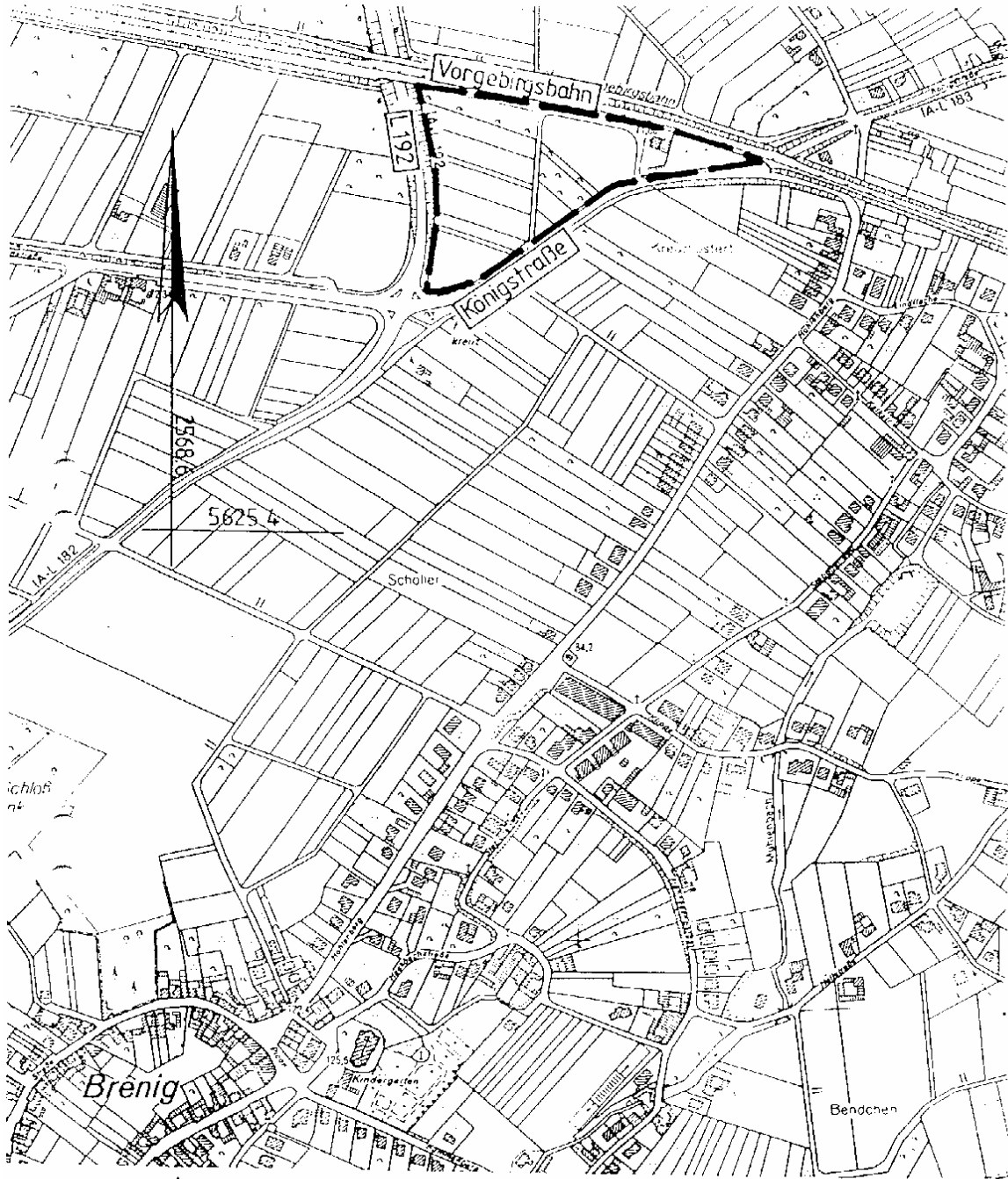
Weiter wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bornheim, den 21.04.2005

Stadt Bornheim

(Henseler)
Bürgermeister



Übersicht
Bebauungsplan Bo 07
Ortschaft Bornheim
Deutsche Grundkarte 1:5000

Vervielfältigt mit Genehmigung des Katasteramtes
Siegburg vom 07.1990 Nr. 694/90